

stark

für Ihre Anliegen

Statuten der FDP Emmen

28. Juni 2001

Personenwahlen haben sich sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten mit separaten Beiträgen zu beteiligen. Die Parteileitung regelt die Abgabe der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und die Beiträge an die Wahlen in einem Finanzstatut. Darin können auch Ausnahmen von der Beitragspflicht festgelegt werden.

³ Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 2001 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen der Liberalen Partei Emmen.

Die Präsidentin:


Ruth Burch-Bühlmann

Die Sekretärin:


Margrit Lüthy

Statuten der Freisinnig Demokratischen Ortspartei Emmen (FDP)

Art. 1	Name und Zweck	4
Art. 2	Mitgliedschaft	4
Art. 3	Organisation	5
Art. 4	Generalversammlung	5
Art. 5	Aufgaben	5
Art. 6	Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 7	Parteiversammlung	6
Art. 8	Aufgaben	6
Art. 9	Einberufung	6
Art. 10	Verfahren	6
Art. 11	Antragsrecht	6
Art. 12	Parteirat / Aufgabe	7
Art. 13	Zusammensetzung	7
Art. 14	Einberufung	8
Art. 15	Parteileitung / Aufgabe	8
Art. 16	Zusammensetzung	8
Art. 17	Wahl / Amtsdauer	8
Art. 18	Verantwortlichkeit	8
Art. 19	Geschäftsleitung / Aufgabe	9
Art. 20	Zusammensetzung	9
Art. 21	Revisoren	9
Art. 22	Finanzen	9
Art. 23	Schlussbestimmungen	10

Art. 1 Name und Zweck

¹ Die Freisinnig Demokratische Partei Emmen (FDP Emmen) ist eine politische Organisation mit Sitz in Emmen. Sie ist Teil der FDP des Amtes Hochdorf, der FDP des Kantons Luzern und der FDP Schweiz.

² Die FDP Emmen vereinigt Einwohnerinnen und Einwohner, die sich zu den freisinnigen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei strebt sie eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann Menschenrechte, Rechtsgleichheit, soziale Gerechtigkeit und lebenswerte Umweltbedingungen gewährt;
- die eine freie, von weitgehender Selbstverantwortung getragene Gestaltung der Lebensbereiche ermöglicht;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für eine tolerante, rechtsstaatliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

³ Die FDP Emmen betreibt aktive Gemeindepolitik im Interesse einer wohnlichen und lebendigen Gemeinde. Sie befasst sich ausserdem mit politischen Herausforderungen innerhalb des Amtes Hochdorf, des Kantons Luzern und des Bundes.

⁴ Frauen, Senioren und Junge können innerhalb der Partei eigene Interessengruppen bilden. Diese sind in ihrer Organisation selbständig.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ An den Aktivitäten der Partei können alle liberal denkenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ab dem 16. Altersjahr teilnehmen. Diese sind an den Parteiversammlungen stimmberechtigt. Eine ausgewogene Vertretung aller Bevölkerungs- und Berufsschichten, Altersgruppen und Gemeindeteile ist anzustreben.

² Personen, die ihren Firmensitz in Emmen haben, und nicht mehr in Emmen wohnhafte ehemalige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der FDP Emmen (vormals LPL Emmen) sind zur Teilnahme an den Parteiveranstaltungen berechtigt. Sie sind in den Versammlungen zur Mitsprache, jedoch nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

Art. 19 Geschäftsleitung / Aufgabe

¹ Die Parteileitung kann Aufgaben an eine Geschäftsleitung delegieren. Die Geschäftsleitung wird von der Parteileitung gewählt und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Geschäftsleitung bereitet wichtige Geschäfte für die Parteileitung vor und erledigt die ihr von der Parteileitung zugewiesenen Aufgaben.

³ Über die Sitzungen der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Parteileitung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

⁴ Sie kann für bestimmte Sachgeschäfte weitere Personen beiziehen.

Art. 20 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsident;
- 2 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- Finanzchefin oder Finanzchef;
- Sekretärin oder Sekretär;
- frei gewählte Mitglieder.

Art. 21 Revisoren

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen jährlich die Rechnung der Finanzchefin oder des Finanzchefs und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt und ihre Amtszeit entspricht derjenigen der Parteileitung.

Art. 22 Finanzen

¹ Die ordentliche Rechnung der FDP Emmen wird finanziert durch Spenden, Mandatssteuern, Parteibeiträge der Gemeinde, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring sowie Einnahmen aus Sonderaktionen.

² Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der FDP Emmen haben jährliche Beiträge an die Partei zu entrichten. An den Auslagen für

Art. 7 Parteiversammlung

In allen nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Belangen ist die Parteiversammlung oberstes Organ der Gesamtpartei.

Art. 8 Aufgaben

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Beschlussfassung über die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen;
- Wahl der Delegierten;
- Entscheidungen über Abstimmungsvorlagen und Herausgabe von Abstimmungsempfehlungen;
- Aussprache über die Tätigkeit der Partei und Entgegennahme von Wünschen und Anregungen;
- Besprechen von und Entscheiden über alle Fragen, welche der Parteiversammlung von anderen Organen vorgelegt werden;
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 9 Einberufung

Die Parteiversammlung wird durch die Parteileitung einberufen. Die Einberufung kann ausserdem unter Angabe der Traktanden von 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern oder von 20 Mitgliedern des Parteirates verlangt werden. Wird ein solches Begehren gestellt, ist die Parteiversammlung innert vier Wochen abzuhalten.

Art. 10 Verfahren

¹ Nominationen und Abstimmungen an der Generalversammlung bzw. der Parteiversammlung werden offen durchgeführt, es sei denn die Parteileitung oder ein Drittel der Anwesenden verlange geheime Beschlussfassung. Die Parteileitung kann in allen Fällen die Verwendung von Stimmkarten anordnen.

² Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden offen gewählt.

Art. 11 Antragsrecht

Jedes Parteimitglied ist berechtigt, zuhanden der Generalversammlung oder der Parteiversammlung Anträge an die Partei

leitung zu stellen. Die Anträge sind schriftlich 5 Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, den Antrag an der Parteiversammlung persönlich vorzutragen und zu begründen.

Art. 12 Parteirat / Aufgabe

¹ Der Parteirat nimmt auf Antrag der Parteileitung oder zehn seiner Mitglieder zu wichtigen Sach- und Personalfragen Stellung. Zur Behandlung besonderer Aspekte kann er Fachkommissionen einsetzen. Er hat das Antrags- und Vorschlagsrecht zuhanden der Parteiversammlung.

² Der Parteirat kann der Parteiversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen und für nicht öffentliche Wahlen vorschlagen.

³ Die Parteileitung kann externe Fachleute zu Sitzungen des Parteirates einladen.

Art. 13 Zusammensetzung

Der Parteirat setzt sich aus folgenden Mandatsträgern zusammen:

- Parteileitung;
- Mitglieder des Gemeinderates;
- Mitglieder des Einwohnerrates
- Mitglieder der Schulpflege;
- Friedensrichter oder Friedensrichterin;
- Mitglieder des Grossrates;
- MandatsträgerInnen mit richterlichen Funktionen;
- Delegierte der FDP Schweiz;
- Delegierte der FDP des Kantons Luzern;
- Vorstand der FDP Frauen Emmen;
- Vorstand der Jungfreisinnigen Emmen;
- Vorstand der Seniorengruppe FDP Emmen;
- gewählte Urnenbüromitglieder;
- gewählte Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen;
- ehemalige MandatsträgerInnen der FDP Emmen (vormals LPL Emmen).
- DienststellenleiterInnen, BereichsleiterInnen
Gemeindeverwaltung Emmen

Art. 14 Einberufung

Der Parteirat wird einberufen, so oft es die Parteileitung für notwendig erachtet oder wenn zehn seiner Mitglieder dies schriftlich, mit Einzelunterschrift verlangen. Die Sitzungen werden in der Regel von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten geleitet.

Art. 15 Parteileitung / Aufgaben

Die Parteileitung ist für die Führung der Freisinnig Demokratischen Partei Emmen verantwortlich. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich, bei einer obersten Grenze von 15 Mitgliedern, in der Regel wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsident;
- 2 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- Finanzchefin oder Finanzchef
- Sekretärin oder Sekretär;
- Mitglieder des Gemeinderates;
- Fraktionschefin oder Fraktionschef des Einwohnerrates;
- frei gewählte Mitglieder.

Art. 17 Wahl / Amtsdauer

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Finanzchefin oder der Finanzchef werden von der Generalversammlung einzeln, die übrigen Mitglieder der Parteileitung in ihrer Gesamtheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie beginnt im Jahr nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeindeparlamentes.

² Die Parteileitung konstituiert sich im übrigen selbst. Sie kann Ausschüsse bilden oder Ressorts einsetzen und diesen einzelne ihrer Aufgaben zur Vorbereitung übertragen

Art. 18 Verantwortlichkeit

Die Parteileitung ist der Partei- und der Generalversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Art. 3 Organisation

Die Freisinnig Demokratische Partei Emmen organisiert sich wie folgt:

- Generalversammlung;
- Parteiversammlung;
- Parteirat;
- Parteileitung;
- Geschäftsleitung;
- Revisoren.

Art. 4 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Art. 5 Aufgaben

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Rechnungsablage;
- Revisionsbericht;
- Entlastung der Parteileitung;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzchefin oder des Finanzchefs sowie der übrigen Mitglieder der Parteileitung;
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- Statutenrevision.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Parteileitung und die Parteiversammlung können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

² Ferner können 50 stimmberechtigte Parteimitglieder oder 20 Mitglieder des Parteirates die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Wird ein solches Begehren gestellt, ist die Generalversammlung innert vier Wochen abzuhalten.

